

Konferenz ‘Lawyering in the Digital Age’, 17-18. Oktober 2019 in Amsterdam

Tom J. VENNMANNS*

1. Einleitung

Es ist eine typische Charakteristik des Lebens im gegenwärtigen Moment, dass die stetigen Veränderungen des Lebensumfeldes und der eigenen Lebensführung als ein fließender und natürlicher Prozess wahrgenommen werden. Daher ist es eher untypisch, dass wir uns als lebendige Zeugen einer zukünftigen Vergangenheit und eines Abschnitts in zukünftigen Geschichtsbüchern sehen und begreifen. Jedoch birgt gerade der aktuell fortschreitende digitale Wandel und die hiermit verbundene Entwicklung von K. I.-Anwendungen, Legal Tech-Angeboten und der Blockchain-Technologie das Potenzial, ein bemerkenswerter Meilenstein in der Prägung unseres Zusammenlebens, unserer Wirtschaftsgestaltung und Gesellschaftsordnung bei einer retrospektiven Rückschau zu werden. Dementsprechend trägt unsere Zeit bereits heute einen prägnanten und eindrucksvollen Namen. Wir leben im digitalen Zeitalter, das auf den Säulen der digitalen Revolution von Industrie und Wirtschaft, der Digitalisierung aller Aspekte des täglichen Lebens und der Schaffung künstlicher Intelligenz steht. Aufgrund des enormen Einflusses auf nahezu alle Elemente des Zusammenlebens und der hiermit einhergehenden Notwendigkeit entsprechender Regulierung unseres Zusammenlebens, beschäftigt die Thematik nicht nur Informatiker und IT-Spezialisten auf intensive Weise, sondern hat der Themenblock Digitalisierung und K.I. in den letzten Jahren zunehmend die Aufmerksamkeit von Juristen auf der ganzen Welt auf sich gezogen. Während des 17-18. Oktober 2019 wurden diese Phänomene in ein ganz besonderes Konferenzmodell eingegossen, welches den Anspruch hatte, ein umfängliches internationales Forum zum Austausch über den *State of the Art* des Verhältnisses zwischen K.I.-basierter digitaler Hochtechnologie und dem Recht zu schaffen. Während in Deutschland aktuell intensiv über die generelle Zulässigkeit von Legal Tech-Angeboten und der Vereinbarkeit von K.I.-basierter Rechtsgestaltung mit dem Gesellschafts- und

* Der Autor ist Doktorand *Smart Contracts & Dispute Resolution* an der Radboud Universität Nijmegen und Content & Relations Manager bei *recode.law e.V.* Er studierte Europarecht (LL.B.) und Niederländisches Recht (LL.M.) an der Radboud Universität Nijmegen, Niederlande und Deutsches Recht (LL.M.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Deutschland. Email: tom.julius.vennmanns@outlook.de.

dem Rechtssystem diskutiert wird,¹ bieten andere Länder bereits seit Jahren ein hochliberalisiertes und zukunftsgerichtetes Rechtsklima für entsprechende Anwendungen und Technologien. So zum Beispiel die Niederlande, wo K.I.-basiertes Recht und Rechtsverkehrsgestaltung in der Form von Legal Tech bereits eine stark wirklichkeitsfärbende Rolle spielt.² Die Konferenz fand daher in den Kanzleiräumen in Amsterdam statt, wo die Kanzlei Allen & Overy ihre Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt hat. Die Veranstaltung wurde von Prof. Dr. André Janssen, dem Assistenzprofessor Dr. Pietro Ortolani (beide Radboud Universität Nijmegen, Niederlande) in Zusammenarbeit mit der Katholischen Universität Lyon, dem King's College London, der University of Florida und der IE Universität Madrid organisiert.

Während der beiden Konferenztage bot das Forum einen allumfassenden und perspektivenreichen Überblick über das Verhältnis von Digitalisierung und Recht und vereinte in diesem Zusammenhang viele Superlativen, indem 17 Präsentationen in fünf Panels von teilnehmenden Juristen aus fünf Kontinenten beigewohnt wurden. Dabei war der Hintergrund der Teilnehmer genauso vielseitig wie die Themenauswahl. Redner und Zuhörer waren nicht nur juristische Praktiker und Wissenschaftler aus den verschiedensten Rechtsgebieten und Rechtsordnungen, sondern auch IT-Spezialisten, Informatiker und Legal Tech-Unternehmer. Dieser Faktor kann wohl als wichtigste Qualitätsfacette der Konferenz angesehen werden, da durch den wesensgebundenen Zusammenlauf von technischen und rechtlichen Fragen im Spannungsfeld von K.I. und Digitalisierung ein intensiver interdisziplinärer Austausch unumgänglich ist, um ein vollumfängliches Verständnis der Thematik zu gewährleisten und damit überhaupt nachhaltige und angemessene Lösungsansätze zur Schaffung eines digitalkompatiblen Rechts und Gesellschaftsmodells kreieren zu können. Dieser Konferenzbericht soll die besprochenen Thematiken der Konferenz zusammengefasst ablichten und den dementsprechenden Stand der Debatte bezüglich der

-
- 1 Siehe für den aktuellen Sachstand der Debatte BGH 27 November 2019, VIII ZR 285/18, juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=08fe22e1396e4dba2b157d143985b7d8&nr=101936&pos=0&anz=1; Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts der FDP vom April 2019 (BT-Drs. 19/9527), <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/095/1909527.pdf>; Bundesministerium Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht des BMJV vom September 2019 (zuletzt abgerufen am 17. Aug. 2020 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verbraucherschutz_Inkassorecht).
- 2 Dies ist maßgeblich auf das Fehlen einer anwaltlichen Monopolstellung im außergerichtlichen Bereich und die damit einhergehende Öffnung und Liberalisierung des Rechtsdienstleistungssektors für nicht-anwaltliche Rechtsberatung zurückzuführen, sodass auch Legal Tech-Startups und IT-Unternehmen den Markt erobern; siehe BT-Drs. 16/3655, Begründung S. 29.

effektiven und angemessenen Implementierung von K.I., Blockchain, Smart Contracts und Legal Tech in die Rechtsystematik skizzieren.

2. Panel Nr. 1.: Die Effekte von Technologie auf die juristische Praxis

Wie jeder Lebensbereich, hat sich auch die juristische Praxis über Dauer stark durch den technologischen Wandel verändert und hat parallel ein symbiotisches Verhältnis zu den technologischen Möglichkeiten aufgebaut, um von den positiven Effekten wie Effizienzsteigerung, Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeiten und Kostenreduzierung zu profitieren. So hat sich der vor Jahrzehnten völlig analoge und papiergebundene Rechtsverkehr zu einer Praxis gewandelt, die ohne den Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln, Computern, Internetanwendungen und sonstigen Digitallösungen wie Rechercheportalen und Datenbanken nicht denkbar und ausführbar wäre.³ In Zeiten von digitaler Hochtechnologie wie K.I.-basierten Legal Tech-Anwendungen steht die juristische Praxis jedoch vor neuen Herausforderungen und Problemstellungen, wie z.B. die Bedrohung des Verlustes von Arbeitsplätzen und Verfahrensrechten.⁴ Innerhalb des ersten Panels wurden die neuesten Entwicklungsstände aus den unterschiedlichsten Perspektiven beleuchtet. So präsentierte Aroen Kuitenbrouwer, niederländischer Anwalt und Partner bei Allen & Overy in Amsterdam, die Implementierung von Legal Tech-Anwendungen in die Praxis einer global agierenden Kanzlei. Allen & Overy hat ihre gesamte Kanzleistrategie auf die Einbettung und Förderung von Legal Tech und Digitallösungen in die Praxis des Anwalts ausgerichtet, sodass Kuitenbrouwer eine beeindruckende Bandbreite jener Anwendungen vorstellen konnte und somit deutlich machte, dass die gesamte Arbeitsweise einer Großkanzlei in ein digitalintelligentes Jäckchen gekleidet werden kann. So wurde beispielhaft erläutert, wie jeder Schritt einer M&A-Transaktion bei Allen & Overy durch Legal Tech-Anwendungen geleitet und begleitet wird (z.B. Kira und Legatics). Mit diesem einleitenden Vortrag wurde deutlich, dass Legal Tech keine Zukunftsvision mehr ist, sondern bereits jetzt kernverbundener Bestandteil der Praxis der *Big Player* des Fachs ist. Jiang Christine Jiaying, Doktorandin (SJD) an der Emory University School of Law, besprach die Zukunft des technologiebasierten Rechtsverkehrs und fokussierte sich hierbei auf die Verfahrensführung. Dabei ermöglichte sie einen rechtsvergleichenden Ausblick in Richtung Asien, der vor allem den Konferenzteilnehmern aus der westlichen Welt

3 K. VAN NOORTWIJK & R. DE MULDER, 'Het rijpingsproces van juridische technologie' *Computerrecht* 2018, p (58) at 58-60.

4 Eine Studie von Deloitte aus dem Jahr 2017 sah voraus, dass in Großbritannien in den nächsten zwei Jahrzehnten etwa 100.000 juristische Arbeitsplätze durch automatisierte Systeme ersetzt werden dürften, siehe S. CASERTA & M. MADSEN, 'The Legal Profession in the Era of Digital Capitalism: Disruption or New Dawn?', *Laws* 2019, p (1) at 2.

erstaunliche Neuerkenntnisse ermöglichte. So besprach sie die Praxis des chinesischen Hangzhou Internet Courts, der eine vollumfängliche onlinebasierte Verfahrensführung vom Dokumenttransfer bis hin zu Webcam-geführten Verhandlungen bietet.⁵ Jiaying verwies hierbei auf eine Abhandlung von 26.000 Verfahren seit der Gründung im August 2017 und auf die Reduzierungseffekte von Kosten und Zeitaufwand der Verfahrensführung. Sie bezog die Systematik von Online-ADR wie das hauseigene Schlichtungsportal von Ebay in diese Effektanalyse ein und sprach die Problemstellung des voraussehbaren Arbeitsplatzverlustes in der juristischen Praxis an, indem sie betonte, dass *'hereby the need of lawyers have been reduced dramatically'*. Sie konkludierte, dass das Recht durch jene Angebote effektiver werden würde, doch appellierte auch, dass der Mensch das letzte Element der juristischen Kette bleiben müsse und auch eine auf die Veränderungen entsprechend angepasste Ausbildung der Juristen unabdinglich ist. Es folgte ein Vortrag von Dr Benjamin Werthmann, Dozent an der Humboldt-Universität zu Berlin und Rechtsanwalt bei werthmann.legal in Frankfurt, zur automatisierten und autonomen Vertragsgestaltung. Nach einem einleitenden Überblick zu den Parteierwartungen, den Qualitätskriterien eines guten Vertrages und der Zwecksetzung der Vertragsaufstellung, wurde sein Vortrag von der Frage durchzogen, was Automatisierung zu der Vertragsgestaltung beitragen könne und wie nahezu jeder Aspekt der Vertragsaufstellung durch automatisierte Prozesse geführt werden kann. Er schloss mit der Feststellung ab, dass 80% eines Vertrages aus wiederkehrenden und wenig komplexen Elementen bestehe und gerade hier Automatisierung ansetzen kann. Nur 20% des Vertrages verlange eine maßgeschneiderte Lösung, die eine menschliche Betrachtung und Bewertung benötige.

Das erste Panel wurde von Prof. Florian Möslein von der Phillips-Universität Marburg abgeschlossen, der zum Verhältnis von Unternehmensrecht und autonomen System vortrug. So besprach er, ob eines Tages wichtige Unternehmensentscheidungen von Roboter-Geschäftsführern getätigt werden können und wie eine entsprechende Regulierung des Unternehmensrechts aussehen müsse, wenn wichtige Unternehmensentscheidungen von autonomen K.I.-basierten Systemen gefällt werden würden. Er sprach sich dafür aus, dass bei einer autonomen Leitung der Wirtschafts- und Unternehmensprozesse ethische Grundprinzipien gewahrt werden müssen, was die Wahrung von individuellen Rechten von Nöten mache und vor allem eine menschliche Überwachung und Entscheidungsstragung in der letzten Instanz impliziere.

5 H. JIN, 'Research on the Mode of Online Administrative Litigation under the Background of "Internet +": A Case Study of Hangzhou Internet Court', *Big Data and Cloud Innovation* 2019, p (31) at 31.

3. Panel Nr. 2.: Legal Tech in der Alternative Dispute Resolution

In den letzten Jahren ist in vielen Rechtsordnungen das Phänomen zu erkennen, dass stets weniger Rechtsstreitigkeiten über die klassischen Verfahrenswege gelöst werden.⁶ Dies liegt unter anderem an der steigenden Akzeptanz der *Alternative Dispute Resolution (ADR)*, wie z.B. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit. Diese privaten Streitschlichtungsmöglichkeiten sind im Allgemeinen schneller, effektiver und von der Öffentlichkeit abgeschirmt, sodass die Vorteile zum staatlichen Rechtsweg auf der Hand liegen.⁷ Daneben ist das verstärkte Aufkommen von *Online Dispute Resolution*-Angeboten ersichtlich. Dies sind digitale Streitschlichtungssystematiken, die oftmals auf der Ebene organisiert sind, auf welcher auch die Streitigkeit selbst entsteht.⁸ Das gängigste und bekannteste Beispiel ist das hauseigene Streitschlichtungsportal von Ebay, über welches weltweit jährlich Millionen von Käuferstreitigkeiten effektiv und kostenlos gelöst werden. Zuletzt ist das Phänomen der rationalen Apathie zu nennen, welches einen förderlichen Effekt auf den Einsatz von Legal Tech zur außergerichtlichen Streitbeilegung darstellt. In vielen Rechtsordnungen ist das staatliche Verfahrensrecht so konzipiert, dass die Durchsetzung von Kleinansprüchen von Verbrauchern vor allem in Massenschadensfällen oder Streuschadensfällen durch die anfallenden Kosten und die emotionale und zeitliche Belastung unrentabel und in der Gesamtabwägung unsinnig ist.⁹ Der VW-Abgasskandal in Deutschland hat diese Problematik beispielhaft dargelegt. Um diesem Rechtsvakuum und dem Absehen von der Durchsetzung legitimer Ansprüche (rationale Apathie) entgegenzuwirken, haben sich verschiedene Legal Tech-Angebote auf dem Markt etabliert, die eine Durchsetzung der entsprechenden Ansprüche gegen Erfolgshonorare für die Verbraucher anbieten (z.B. *flightright.de*, *wenigermiete.de*, *myright.de*).¹⁰ Das zweite Panel setzte sich dementsprechend mit den Facetten der ADR über Legal Tech-Anwendungen auseinander. Dr. Jin Ho Verdonschot, Entrepreneur und Gründer im ADR-Legal Tech Bereich, eröffnete das Panel mit einer praxisnahen Vorstellung der Gestaltungswege und Möglichkeiten, die *Online Dispute Resolution-Plattformen* zu bieten vermögen. Hierbei stellte er das durch ihn gegründete niederländische Online-Scheidungsportal *Rechtswijzer* vor. Dieses

6 siehe H. PRÜTTING, 'Rückgang der Klageeingangszahlen bei den staatlichen Gerichten', *DRiZ (Deutsche Richterzeitung)* 2018, p (62) at 62.

7 C. MELLER-HANNICH & M. NÖHRE, 'Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten', *NJW (Neue Juristische Wochenschrift)* 2019, p (2522) at 2523-2526.

8 P. CORTÉS, *Online Dispute Resolution for Consumers in the European Union*, (Abington: Routledge, 2010), p. 2.

9 A. JANSSEN, 'Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?' in Matthias Casper, André Janssen, Petra Pohlmann und Reiner Schulze (eds.), *Auf dem Weg zu einer europäischen Sammelklage?* (Munich: sellier. european law publishers, 2009), p. 5.

10 S. HÄHNCHEN, P. SCHRADER, F. WEILER & T. WISCHMEYER, 'Legal Tech', *JuS (Juristische Schulung)* 2020, p (625) at 631.

bietet seit Jahren die beeindruckende Möglichkeit, um komplette Scheidungen über einen Onlinedienst begleiten und gestalten zu lassen. Er verwies auf den Zugewinn der Dienstleistung für die oftmals im juristischen Dschungel verlorenen Eheleute, indem er betonte, dass *‘lawyers make a problem a legal one. For normal people it is just a problem.’* Hieran anschließend präsentierte Raffaele Battaglini, Gründer der Kanzlei Battaglini-De Sabato in Turin und Chief Legal Officer des Schweizer Legal Tech Startups Jur AG, das Smart Contract-Portal Jur. Jur bietet die Möglichkeit, um ein gesamtes Rechtsverhältnis, von der Vertragsaufstellung, über die Schlichtung von entstandenen Streitigkeiten, bis hin zur Vollstreckung über ein online fungierendes Portal ablaufen zu lassen. Battaglini verwies bei der Vorstellung der Funktionsweise des Jur-Rundum-Pakets auf die Vorteile des Portals besonders für die Durchsetzung von Kleinstansprüchen gegenüber staatlicher Verfahrenswege und dem grundlegenden Vorteil der Faktenermittlung über Digitalprozesse, dass diese im Gegensatz zu menschlichen Bewertungen, pur objektiv vorgingen. Das Panel wurde durch eine Präsentation von Mirèze Philippe, Mitglied des Special Council im Sekretariat des International Court of Arbitration (ICC), geschlossen. Sie erläuterte in ihrem Vortrag, wie der ICC auf umfangreiche Weise auf digitale Lösungen zurückgreife, um komplexe Schiedsgerichtsverfahren zu lösen, wie z.B. der digitale Dokumententransfer zwischen den Parteien. Dabei verglich sie diese digitalbasierten effektiven Verfahrensweisen mit den veralteten Strukturen der staatlichen Verfahrenswege und unterstrich den hier vorhandenen Rückstand, der zu unerträglichen Zuständen der rationalen Apathie oder dem kompletten Fehlen von faktischen Verfahrenswegen führe. Sie appellierte, dass technologische Lösungen diese Missstände aufzuheben vermögen. Gemäß Philippe sei es abstrus, dass *‘we send satellites to space, but procedures are not digital’*.

4. Panel Nr. 3: Legal Tech im Verbraucherschutzrecht

Eine Kernproblematik der Praxis des Verbraucherschutzes ist, dass die rechtspolitisch gesetzten Schutzintentionen oftmals nicht wirklichkeitsgestaltend umgesetzt werden. Dies zeigt das Phänomen der ‘rationalen Apathie’, welches zuvor erläutert wurde. Legal Tech kann gerade im Spannungsfeld des Verbraucherrechts, die inhärent verbundenen Vorteile der Effizienzsteigerung und Kostenreduzierung entfalten und somit vor allem diejenigen Rechtsteilnehmer adressieren, die die Entfaltung jener Aspekte im besonderen Maße benötigen. Verbraucher sind schließlich oftmals strukturell unterlegene und schwächere Partei im Rechtsverkehr.¹¹ Das dritte Panel widmete sich daher den Fragen, wie Legal Tech im Verbraucher - und Kleinstforderungsbereich eingesetzt werden kann und hier förderliche Effekte entfalten kann. Prof. Eric Tjong Tjin Tai, Universität

11 W. KOHTE, ‘Verletzliche Verbraucher’, *VuR (Verbraucher und Recht)* 2012, p (338) at 338.

Tilburg, bot einen breiten Einstieg in die Thematik, indem er die bereits genannten Vorteile zusammenfasste, aber auch die möglichen Gefahren ansprach, die oft übersehen werden oder übersehen werden wollen. Demnach wohne der selbstlernenden Natur von K.I.-basiertem Legal Tech und menschengegebenem Algorithusbefehl die Gefahr inne, dass diese Anwendungen im Verdeckten auch explizit gegen Verbraucherinteressen angewendet werden könnten. So könne der zugrundeliegende Code bei Legal Tech-Anwendungen im B2C-Einsatz so programmiert sein, dass eine Förderung der Unternehmensinteressen stattfindet und der Verbraucher Rechte verliere. Er appellierte am Ende seines Vortrages an eine gesetzlich regulierte *'implementation of good faith into Legal Tech and A.I.'*, da *'technology has no consciousness of justice'* und bereite damit einen guten Einstieg zu den Kernthemen des fünften Panels vor. Als nächster Redner kam erneut Dr Jin Ho Verdonschot zu Wort, der sich in diesem Panel auf das Verhältnis von Legal Tech zur nationalen Rechtsdienstleistungsregulierung fokussierte. In der Einleitung dieses Konferenzberichts wurde bereits auf die unterschiedlichen Rechtsklimas für Legal Tech-Anwendungen in den Rechtsordnungen verwiesen. So fehlt bis heute eine angemessene Regulierung von Legal Tech-Angeboten im deutschen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).¹² Verdonschot skizzierte das Spannungsfeld zwischen Legal Tech-Startups und der Anwaltschaft, die in der Breite ihre Existenz durch entsprechende außergerichtliche Angebote bedroht sieht und anführt, dass die berechtigten Schutz - und Qualitätsstandards die an die Berufsstandards des Anwaltsberufes gebunden sind, durch Legal Tech nicht gewahrt werden könnten. Verdonschot sprach sich für eine Liberalisierung und Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes aus und unterstrich seine Überzeugung, dass *'the duties and standards of the legal profession can be implemented within Legal Tech'*. Prof. Martin Ebers, Universität von Tartu und Präsident der Robotics & AI Society (RAILS), schloss das Panel zur verbraucherrechtlichen Perspektive mit einer Betrachtung von Legal Tech aus dem Blickwinkel des europäischen Verbraucherrechts. Auch er ging eingangs auf die Rückstände der Rechtszugänglichkeit für Verbraucher durch die staatlichen Verfahrenswege ein (rationale Apathie) und betonte die hier ausgleichend wirkenden positiven Effekte des Einsatzes von Legal Tech. Er appellierte an eine Liberalisierung und Öffnung der nationalen Rechtsdienstleistungsregulierung für Legal Tech, da eine Monopolisierung für Anwälte auf Basis der beobachteten Praxis, ein Rechts - und Rechtszugangsverlust für Verbraucher zur Folge habe. Bei der Analyse des entsprechenden EU Verbraucherrechts arbeitete Ebers heraus, dass es keine Harmonisierung von Rechtsdurchsetzungswegen für Verbraucheransprüchen und des Rechts für intelligente Systeme in Europa gibt. Dies ist in Anbetracht der sonstigen flächendeckenden Harmonisierung des EU-Rechts ein bedeutender Missstand, für dessen dringende Ausgleichung sich Ebers explizit aussprach.

12 M. KILLIAN, 'Die Regulierung von Legal Tech', AnwBl (Anwaltsblatt) 2019, p (24) at 24-25.

5. Panel Nr. 4: Legal Tech im öffentlich-rechtlichen Sektor

Durch die enormen wirtschaftlichen Vorteile der Nutzung von Legal Tech, richtet sich die Forschung und juristische Debatte rundum maschinelles Lernen vor allem auf das Zivilrecht. Dies ist maßgeblich darin begründet, dass ein Blick in die Praxis vor allem die überwiegende Nutzung derartiger Technologien in privatrechtlichen Zusammenhängen zeigt. Doch können dieselben Vorteile der Kosten - und Zeitreduzierung, sowie der allgemeinen Effizienzsteigerung auch im öffentlich-rechtlichen Sektor eingesetzt werden.¹³ Schließlich wird gerade der papierüberladenen und langsamen Verwaltung nachgesagt, einen breiten Raum für die Einbettung effizienzsteigerender Mechanismen zu verfügen. So hat auch hier bereits eine vielseitige Implementierung von Legal Tech in die Prozesse des öffentlich-rechtlichen Sektors stattgefunden.¹⁴ Das vierte Panel richtete sich daher auf die Verwendung von Legal Tech-Anwendungen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Sektors. Peter Wright, Solicitor & Managing Director von Digital Law, öffnete das Panel indem er verschiedene zukunftsweisende Legal Tech-Anwendungen präsentierte, die Bürgern bei Interaktionen und Problemen mit verwaltungsrechtlichen Organen helfen. So können Bürger mit der *do not pay*

-App, schnell und digital Einspruch gegen unrechtmäßig ausgestellte Parktickets einlegen. Daneben bestehen bereits komplexe Legal Tech-Lösungen auf der Seite der Verwaltung. So ist das *Digital Traffic Penalty Tribunal* ein komplett online-arbeitendes Gericht zur Klärung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehr wie z.B. Bußgeldern wegen zu schnellem Fahren. Prof. Sofia Ranchordas, Universität Groningen, konzentrierte sich in ihrem anschließenden Vortrag auf automatisierte Entscheidungsfindung in verwaltungsrechtlichen Vorgängen. Sie zeigte vor allem das Konfliktpotenzial zwischen den Grundprinzipien der guten Verwaltungsführung und der Wesensnatur von K.I. auf. Demnach sei die Transparenz und die ausreichende Begründung von Verwaltungsbeschlüssen absolute Notwendigkeit, jedoch fehle der K.I. durch die undurchsichtigen Entscheidungsprozesse diese Transparenz. Sie sieht es dafür als absolute Voraussetzung an, dass die eingesetzten Legal Tech-Anwendungen in den Händen der Verwaltung bleiben und nicht in den privaten Sektor delegiert werden. Ihr Appell war daher „give the algorithms to the authorities.“

An die Darlegung dieses Spannungsfelds anknüpfend, erweiterte Jean-Marc van Gysegem (Partner bei Rawlings Giles Law Firm), den Blick auf das Verfassungsrecht, indem er sich die Frage stellte, wie Technologien eingesetzt werden könnten, um

13 S. HÄHNCHEN, P. SCHRADER, F. WEILER & T. WISCHMEYER, 'Legal Tech', *JuS* (Juristische Schulung) 2020, p (625) at 633.

14 L. GUGGENBERGER, 'Einsatz künstlicher Intelligenz in der Verwaltung', *NVwZ* (*Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*) 2019, p (844) at 845-846.N

verfassungsrechtliche Grundrechte zu wahren und abzusichern. Auch er sprach über die Transparenzproblematik und ergänzte Bedenken beim Umgang mit vertraulichen und personenbezogenen Daten. Gemäß van Gyseghem verschließen sich Bürgerrechte nach ihrer Natur für Optimierungsbestrebungen am Maßstab der Effizienz. Dr Georgios Dimitropoulos, Assistenzprofessor an der Hamad Bin Khalifa University Law School, komplettierte die Vorträge des vierten Panels mit einer übersichtlichen Herausarbeitung der Möglichkeiten von Legal Tech-basierter technologischer Infrastruktur in der Verwaltung.

6. Panel Nr. 5: Spannungsfeld Technologie und Rechtsethik

Gegen die enormen Vorteile von K.I.-basierter Technologie stehen erhebliche Ängste und Vorbehalte, die vor allem auf den Schutzwillen von ethischen und grundrechtewahrenden Werten und Sicherungsmechanismen zurückzuführen sind. K.I. ist im Kern die Imitation von menschlicher Intelligenz über maschinelles Lernen.¹⁵ Kritiker befürchten, dass die nahezu exponentielle Entwicklungsrate von K.I.-Systemen dazu führen könnte, dass die K.I. eines Tages den Menschen in seinen Fähigkeiten derartig überragt, dass der Mensch überflüssig werden könnte und im Ernstfall die K.I. sich sogar über den Menschen stellt.¹⁶ Daneben unterstreichen Kritiker, dass die K.I. niemals über menschenähnliche ethische Standards und Emotionalität verfügen könne und so der Abdruck, den eine fortentwickelte K.I. in der Welt hinterlässt, nicht mit den Bedürfnissen des Menschen nach wertvollen ethischen und moralischen Strukturen vereinbar ist.¹⁷ Das abschließende Panel der Tagung widmete sich daher dem hochspannenden Spannungsfeld von technologischem Fortschritt und ethischen Fragen. Prof. Jeffrey M. Lipshaw, Suffolk University Law School, arbeitete in einem herausragenden Vortrag heraus, was die Unterschiede zwischen K.I.-basiertem und menschlichen Handeln, sowie Dasein sind. Hierbei fokussierte er sich auf das Qualitätsmerkmal des intuitiven Handelns der menschlichen Natur, welchem der K.I. strukturell verwehrt bleibe. Im Kern bleibe es bei K.I.-Anwendungen um situationsdeterminierte Datenverarbeitung, wohingegen das menschliche Handeln durch ein ethisches, emotionsgesteuertes und moralisches Grundverständnis angetrieben ist. Hierzu ergänzte er abschließend einen Qualitätsunterschied, der auf der Gestaltungsebene des Daseins selbst zu finden ist. Es formulierte dahingehend: *‘As a human being, I have an attitude regarding my own existence and there was a developing process of becoming part of the world and this reality’*. Die Konferenz wurde durch einen Vortrag von Dr Mathieu

15 siehe für eine detaillierte Annäherung an eine Arbeitsformel S. LEGG & M. HUTTER, ‘Universal Intelligence: A Definition of Machine Intelligence’, *Minds & Machines* 2007, p (391).

16 verschiedene Vorbehalte gegen K.I. aufzählend P. ENDERS, ‘Einsatz künstlicher Intelligenz bei juristischer Entscheidungsfindung’, *JA (Juristische Arbeitsblätter)* 2018, p (721) at 721.

17 zum Fehlen typisch menschlicher Eigenschaften der K.I. H. SCHWINTOWSKI, ‘Wird Recht durch Robotik und künstliche Intelligenz überflüssig?’, *NJOZ (Neue Juristische Online-Zeitschrift)* 2018, p (1601) at 1605.

Guillermin, Maître de Conférences Universität Lyon, abgerundet, der die Grenzen und Unzulässigkeiten im Einsatz von K.I.-basierter Technologie herausarbeitete. Er wies darauf hin, dass die technologische Möglichkeit nicht mit dem ethisch akzeptablen und wünschenswerten deckungsgleich ist. So verbräuche beispielhaft der Einsatz von computerbasierten Technologien eine Unmenge Energie und Ressourcen, sodass die mögliche Effizienz im Spannungsfeld zum ethisch vertretbaren Umweltschutz stehe. Dieses Beispiel zeigt nach Guillermin, dass das Recht bei der Verwendung und Regulierung von K.I., ethische Leitlinien nie aus dem Blick verlieren darf, auch wenn die Ethik nicht mit Recht gleichzustellen ist.

7. Zusammenfassung

Das Verhältnis von technologischem Fortschritt und dem Recht gleicht einer flüchtigen *Never Ending Story*, was die Forschung und das Praktizieren in diesem Bereich so aufregend und spannend macht. Sobald eine neue Technologie in die Welt getreten ist, bedarf es der wirksamen und angemessenen Implementierung und Einbettung in unser Rechts- und Gesellschaftssystem. Sobald diesbezüglich ein angemessener Ansatz gefunden ist, hat sich bereits eine neue Qualität der Technologie entwickelt. Dieses Räuber und Gendarm-Spiel zwischen Jurist und Technik ist reizvoll, aber auch herausfordernd. Die Konferenz *Lawyering in the Digital Age* hat in ihrer Dimension und Breite einen hervorragenden Überblick über die Vielschichtigkeit und Komplexität der Aufgaben gegeben, die die Rechtswissenschaft im Verhältnis zu K.I.-basierten Technologien bestreiten muss und schon geleistet hat. Wohl jeder Teilnehmer wird, gemäß des Räuber und Gendarm-Sinnbilds, mit wichtigen Antworten und ebenso vielen neuen Problemstellungen und Fragen nach Hause gefahren sein. Dies schließt im Kern an der Zielsetzung der Konferenz an, womit sie als sinnhafter Erfolg bewertet werden kann. Nämlich die Schaffung eines interdisziplinären Forums, um die Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu meistern. Vor allem die praxisbezogene Darstellung des aktuellen Fortschritts von Legal Tech und der perspektiverweiternde Blick auf globale Phänomene wie z.B. auf den *Hangzhou Internet Courts*, ermöglichte einen der seltenen Wahrnehmungswechsel aus dem Fluss der schleichenden und natürlichen Wandelprozesse der umgebenden Welt hinaus, zu einem Verständnis als Zeitzeuge einer faszinierend revolutionären Zeit, die unser Zusammenleben und unsere Lebenskonzeption für viele Generationen prägen wird. Zu einem völlig K.I.-basierten Rechtsverkehr ist es jedoch noch ein weiter Weg, was in Anbetracht der verschiedenen dargelegten Gefahren und Problemstellungen im Bereich Legal Tech als beruhigende Feststellung zu treffen ist.

Es ist abschließend nur zu hoffen, dass auch in Zukunft Legal Tech-Austauschforen nach dem fach- und professionsübergreifenden Modell der Konferenz *Lawyering in the Digital Age* stattfinden. So wird der bestmögliche Beitrag geleistet, dass der digitale Wandel und die dazugehörigen Herausforderungen von juristischer Seite bewältigt werden können.

Published by Kluwer Law International B.V.
P.O. Box 316
2400 AH Alphen aan den Rijn
The Netherlands

Sold and distributed in North, Central and
South America by Wolters Kluwer Legal &
Regulatory U.S.
7201 McKinney Circle
Frederick, MD 21704
United States of America

Sold and distributed in all other countries by
Air Business Subscriptions
Rockwood House
Haywards Heath
West Sussex
RH16 3DH
United Kingdom
Email: [international-customerservice@
wolterskluwer.com](mailto:international-customerservice@wolterskluwer.com)

ISSN 0928-9801
© 2020, Kluwer Law International

This journal should be cited as (2020) 28 ERPL 3

The *European review of Private Law* is published six times per year.
Subscription prices for 2020 [Volume 28, Numbers 1 through 6] including postage and handling:
2020 Print Subscription Price Starting at EUR 955/ USD 1269/ GBP 700

This journal is also available online at www.kluwerlawonline.com.
Sample copies and other information are available at lrus.wolterskluwer.com.
For further information at please contact our sales department at +31 (0) 172 641562 or at
international-sales@wolterskluwer.com.

For Marketing Opportunities please contact international-marketing@wolterskluwer.com

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or
transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or
otherwise, without written permission from the publisher.

Permission to use this content must be obtained from the copyright owner. More information can
be found at: lrus.wolterskluwer.com/policies/permissions-reprints-and-licensing.

The *European Review of Private Law* is indexed/abstracted in the *European Legal Journals Index*.
Printed on acid-free paper

Aims and Scope

The *European Review of Private Law* aims to stress the considerable practical, as well as academic, importance of national private laws in integrating Europe in the face of the current overwhelming emphasis placed on European Union Law. Cross-border research will become increasingly important as transnational legal work develops. There is a need for a law review that focuses on legal developments within a broad European perspective and provides a platform for debate on the desirability of a unified private law in Europe as a complement to economic, monetary, and political union.

The *European Review of Private Law* will have an appeal across the academic/practitioner divide. By providing accessible and comparative surveys of legal developments in a number of countries, with summaries of articles and case notes in French, German and English, the Review will provide a valuable source of information for lawyers wishing to look for new ideas with which they hope to induce their courts into various innovations in the private law. The impact of European Union Law has made national courts more receptive to importing new conceptual devices and legal techniques directly from the foreign case law, without necessarily waiting for the legislature to act.

But et Portée

La Revue Européenne de Droit Privé vise à souligner l'importance pratique et académique des droits privés nationaux dans une Europe de plus en plus intégrée face à l'importance écrasante donnée au droit communautaire. Le développement de l'activité juridique transfrontalière rend la recherche en ce domaine de plus en plus importante. Le besoin est né d'une revue de droit qui se concentre sur les développements juridiques dans une perspective européenne large, et qui fournit une plateforme de discussion sur la désirabilité d'un droit privé unifié en Europe, comme complément d'une Union Économique, Monétaire et politique.

La Revue Européenne de Droit Privé est particulièrement intéressante pour combler le fossé existant entre le monde académique et les praticiens du droit. En fournissant des études accessibles et comparatives sur les développements juridiques dans un certain nombre de pays, avec des résumés d'articles et des commentaires d'arrêts en Français, Allemand et Anglais, la revue offre une source précieuse d'informations pour les juristes cherchant de nouvelles idées à soumettre à leurs tribunaux pour innover dans le cadre du droit privé. L'impact du droit communautaire a conduit les tribunaux nationaux à être plus réceptifs à l'importation directe de la jurisprudence étrangère, de nouveaux concepts et de techniques juridiques sans attendre toujours l'action du législateur.

Ziel und Umfang

Die *European Review of Private Law* beabsichtigt, sowohl die praktische als auch die akademische Bedeutung der nationalen Zivilrechtssysteme im europäischen Integrationsprozess, im Hinblick auf die derzeitige überwältigende Bedeutung des Europäischen Unionsrechts zu unterstreichen. Grenzüberschreitende wissenschaftliche Untersuchungen werden mit dem Fortschreiten des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs und den damit zusammenhängenden Rechtsfragen stets bedeutsamer. Aus diesem Grund besteht ein Bedarf für eine rechtswissenschaftliche Zeitschrift, die sich auf die rechtliche Entwicklung innerhalb einer weiten europäischen Perspektive richtet und die ein Forum für eine Auseinandersetzung über die Notwendigkeit eines einheitlichen Privatrechts in Europa, als Ergänzung zur Wirtschafts-, Währungs- und Politikunion, entwickelt. Die *European Review of Private Law* beabsichtigt, einen Anreiz zu bieten, um die Kluft zwischen Rechtswissenschaft und rechtliche Praxis zu schließen. Durch die Bereitstellung zugänglicher und rechtsvergleichender Darstellungen der rechtlichen Entwicklung in einer bestimmten Anzahl von Staaten, mit Zusammenfassungen der Beiträge sowie der Urteilsanmerkungen in französischer, deutscher und englischer Sprache, ist die *European Review of Private Law* eine sehr wertvolle Informationsquelle für diejenigen Juristen, die nach neuen Ideen Ausschau halten, mit denen sie ihre nationalen Gerichte erzeugen können, das Zivilrecht zu erneuern. Der Einfluss des Europäischen Unionsrechts hat

The European Review of Private Law is indexed/abstracted in the leading European Legal Journals.

Style Guide

A style guide for contributors can be found in volume 11, issue no. 1 (2003), pages 103-108, and online at: <http://www.kluwerlawonline.com/europeanreviewofprivatelaw>

Index

An annual index is published in issue no. 6 of this year.

Errata

Where errors have been found in the printed copy, they are corrected in the electronic version which is available online.

La Revue Européenne de Droit Privé est indexée/resumée dans les Journaux juridiques Européens.

Directives pour les auteurs

Des directives pour les auteurs peuvent être trouvées dans le vol. 11, No. 1 (2003), 103-108 ainsi qu'en ligne à l'adresse suivante: <http://www.kluwerlawonline.com/europeanreviewofprivatelaw>.

Index

Un index annuel est publié dans le numéro 6 de chaque année.

Errata

Lorsque des erreurs ont été relevées dans la version imprimée de la Revue, les corrections correspondantes sont apportées à la version électronique.

die nationalen Gerichte mehr für die Einführung neuer konzeptioneller Konzepte sowie juristischer Techniken unmittelbar aus ausländischen Rechtsquellen empfänglich gemacht, ohne dabei auf konkrete gesetzgeberische Maßnahmen zu warten.

In den *European Legal Journals* ist die *European Review of Private Law* katalogisiert als auch auch ihre Auszüge enthalten.

Autorenhinweise

Die Autorenhinweise können einerseits im Band 11, Heft 1 (2003), 103-108, sowie auch online unter der Adresse: <http://www.kluwerlawonline.com/europeanreviewofprivatelaw> abgerufen werden.

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis wird einmal jährlich im Heft 6 des jeweiligen Jahres veröffentlicht.

Errata

Sollten sich in der gedruckten Ausgabe Fehler befinden, so werden diese in der elektronischen Online-Fassung korrigiert.

<http://www.kluwerlawonline.com/europeanreviewofprivatelaw>